

#GIDSresearch 4 / 2023

Hartwig von Schubert

## Der lange Weg zur Souveränität

Deutschlands erste Nationale Sicherheitsstrategie: eine ethische Kritik

#GIDSresearch | Nr. 4 / 2023 | August 2023 | ISSN 2699-4380

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

ISSN 2699-4380

Dieser Beitrag steht unter der Creative Commons Lizenz CC BY-NC-ND 4.0 International (Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung). Weitere Informationen zur Lizenz finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>



#GIDSresearch wird vom German Institute for Defence and Strategic Studies (GIDS) herausgegeben.

Die Beiträge sind auf der Website des GIDS kostenfrei abrufbar: [www.gids-hamburg.de](http://www.gids-hamburg.de)

#GIDSresearch gibt die Meinung der AutorInnen wieder und stellt nicht zwangsläufig den Standpunkt des GIDS dar.

Zitiervorschlag:

Hartwig von Schubert, Der lange Weg zur Souveränität. Deutschlands erste Nationale Sicherheitsstrategie: eine ethische Kritik, #GIDSresearch 4/2023, GIDS: Hamburg.

GIDS  
German Institute for Defence and Strategic Studies  
Führungsakademie der Bundeswehr  
Manteuffelstraße 20 · 22587 Hamburg  
Tel.: +49 (0)40 8667 6801  
[buro@gids-hamburg.de](mailto:buro@gids-hamburg.de) · [www.gids-hamburg.de](http://www.gids-hamburg.de)

## Inhalt

1	Warum gibt sich Deutschland jetzt eine Nationale Sicherheitsstrategie?.....	1
1.1	Zu Anlass, Status, Funktion und Thematik der Nationalen Sicherheitsstrategie .....	1
1.2	Zum politisch-moralischen Anspruch: Politik der Integrierten Sicherheit.....	2
2	Zu zwei Strategien: „Russland“ und „Neue Mächte“ .....	5
2.1	Zur Russland-Strategie .....	5
2.1.1	Zum strategischen Lagebild und zur Bestimmung strategischer Ziele in der NSS.....	5
2.1.2	Ethische Bewertung.....	6
2.2	Zur „Neue Mächte“-Strategie .....	9
2.2.1	Partner, Wettbewerber und Rivalen und zwei Ordnungssysteme.....	9
2.2.2	Ethische Beurteilung.....	10
3	Fazit.....	13
	Literatur .....	14



---

PD Dr. Hartwig von Schubert | Universität Hamburg

# Der lange Weg zur Souveränität

## Deutschlands erste Nationale Sicherheitsstrategie: eine ethische Kritik

### 1 Warum gibt sich Deutschland jetzt eine Nationale Sicherheitsstrategie?

#### 1.1 Zu Anlass, Status, Funktion und Thematik der Nationalen Sicherheitsstrategie

Ein dreiviertel Jahrhundert nach seiner Gründung gibt sich Deutschland erstmalig eine Nationale Sicherheitsstrategie (NSS).<sup>1</sup> Darauf hatten sich die an der Bundesregierung beteiligten Parteien in ihrem Koalitionsvertrag bereits im Dezember 2021 geeinigt. Dieses Vorhaben wurde durch die Vollinvasion Russlands in die Ukraine im Februar 2022 einerseits noch dringlicher, andererseits noch herausfordernder.<sup>2</sup> Was soll das Dokument leisten?

Eine Politik der Integrierten Sicherheit erfordert Anpassungen unserer Politik an neue Herausforderungen. Diese Sicherheitsstrategie soll darüber hinaus auch zur Weiterentwicklung der strategischen Kultur in Deutschland beitragen.<sup>3</sup>

Zu den Adressaten gehören zum einen alle Bürgerinnen und Bürger in ihren unterschiedlichen institutionellen Bezügen, zum anderen verständigen sich die Kabinettsmitglieder mit der NSS auch untereinander und informieren ihre Ministerien und alle nachgeordneten Dienststellen. Und schließlich adressieren sie nach außen Verbündete, Partner und Gegner:

Wir werden die in dieser Sicherheitsstrategie beschriebenen Vorhaben, sofern sie nicht bereits mit entsprechenden Haushaltsmitteln unterlegt sind, in die

---

**1** Auswärtiges Amt 2023 (in der Folge: NSS 2023).

**2** Ein politisches Strategiedokument dieses Ranges nach Vorbild der in den G7-Ländern Großbritannien (seit 2008), Frankreich (seit 2008), Japan (seit 2013) und den USA (seit 1986) vorliegenden gab es in Deutschland bisher nicht. Es gab verwandte Texte: die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt von 2007 (neu: 2022), das Weißbuch und die Konzeption der Bundeswehr von 2016 und das Fähigkeitsprofil von 2020, die Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“ von 2017 sowie die Cybersicherheitsstrategie von 2021, die China-Strategie von 2023. Noch ist nicht bekannt, welchen Status die Regierung der NSS im Verhältnis zu diesen Dokumenten zuweisen will, in welchen zeitlichen Abständen es zu Überarbeitungen kommen, wer daran künftig beteiligt werden und ob es neben der öffentlichen eines Tages eine geheime Fassung geben soll.

**3** NSS 2023: 73.

jeweiligen Einzelpläne des Bundeshaushalts im Wege der Priorisierung einfügen.<sup>4</sup>

Die NSS soll demnach sowohl volksbildnerisch als auch haushaltspolitisch-administrativ sicherstellen, dass die Sicherheitspolitik der Bundesregierung ausweislich des Titels der NSS drei Prädikaten einer gesicherten Zukunft Deutschlands gerecht wird: wehrhaft, resilient und nachhaltig. Ein so hoher Anspruch verlangt nach einer Überprüfung seiner ethischen Ausrichtung und Begründung. Das soll hier geschehen.

## 1.2 Zum politisch-moralischen Anspruch: Politik der Integrierten Sicherheit

Die drei genannten Stichworte „wehrhaft, resilient und nachhaltig“ bezeichnen zwar wichtige, aber rein zweckrationale Qualitätskriterien, die an jede Organisation unabhängig von ihrer moralischen Ausrichtung angelegt werden können. *Die ethische Analyse fragt weiter, nämlich nach regulativen Ideen, Idealen und Prinzipien wie „Freiheit, Frieden, Gerechtigkeit, Menschenrechte, Menschenwürde“, nach denen Regierungen politische Zwecke und gegebenenfalls die zu deren Erfüllung nötigen strategischen Ziele und Mittel auswählen.* Die an die NSS gerichteten Fragen folgen einschlägigen Schemata ethischer Urteilsbildung in Disziplinen angewandter Ethik.<sup>5</sup> Sie bündeln sich in der Frage, in welchem Maße es der Bundesregierung in der NSS gelingt, die gesamte Reihe ethischer Prinzipien, politischer Zwecke und strategischer Ziele und Mittel konzeptionell in einen stringenten Zusammenhang zu bringen und zu einem konkreten Urteilsbeschluss zu bündeln. Der Kanzler scheint die Notwendigkeit zu sehen, strategisch *und* ethisch stringent zu argumentieren, wenn er in seinem Vorwort schreibt, es sei

die wichtigste Aufgabe eines jeden Staates, einer jeden Gesellschaft, für die Sicherheit ihrer Bürgerinnen und Bürger zu sorgen. Ohne Sicherheit gibt es keine Freiheit, keine Stabilität, keinen Wohlstand. [...] Russlands brutaler Angriffskrieg gegen die Ukraine stellt die europäische Sicherheitsordnung fundamental in Frage. Zugleich verändert sich die globale Ordnung: Neue Machtzentren entstehen, die Welt des 21. Jahrhunderts ist multipolar. Der menschengemachte Klimawandel bedroht unsere Lebensgrundlagen, und er hat auch Folgen für die Stabilität ganzer Länder und Regionen. Auf solche strategischen Veränderungen stellen wir uns ein.<sup>6</sup>

Die Argumentation ist in sich einigermaßen stringent. Zunächst zum ethischen Anspruch: Olaf Scholz adressiert drei Gründe und Anlässe moralisch gebotenen Handelns: er erkennt erstens im russischen Angriffskrieg eine Bedrohung europäischer Sicherheit

---

<sup>4</sup> NSS 2023: 29.

<sup>5</sup> Welche Taten, Fälle und Vorkommnisse werden in der NSS als moralisch bedeutsam wahrgenommen? Wie werden sie auf ihre moralische Qualität hin analysiert? Welche Akteure werden in den genannten Fällen als verantwortlich erachtet, und welche Verhaltensalternativen werden erwogen? Welche moralischen Ideale und Prinzipien werden zur Beurteilung ihres Verhaltens angeführt und welcher Grad an Verbindlichkeit wird diesen beigemessen? Vgl. Dabrock 2012: 18–32; Reuter 2015: 112–116; Bleisch et al. 2021: 17–128.

<sup>6</sup> NSS 2023: 5.

und gravierende Herausforderung der internationalen Völkerrechtsordnung und ordnet ihn zweitens in eine multipolare Welt ein. Drittens wird der Klimawandel als weitere Bedrohung unserer Lebensgrundlagen und damit als noch gravierendere Herausforderung genannt. Als dessen Verursacher werden allerdings sehr pauschal „Menschen“ und nicht, wie es wohl angemessen wäre, die Angehörigen reifer Industriegesellschaften genannt. Die Herausforderungen der multipolaren Welt werden nicht weiter ausgeführt. Als für den Krieg tatverantwortlich wird Russland ausgemacht. Als berufene und legitimierte Instanz zur Abwehr beider Bedrohungen und zur Bewältigung des Wandels erscheint der deutsche Staat, hier vertreten durch „uns“, die Bundesregierung. Als legitime Protagonisten werden generell Staaten benannt und für die folgenden Zweckbestimmungen in die Pflicht genommen: Jedes staatliche Handeln steht für den Kanzler unter dem Leitbegriff der Freiheit als regulativem Ideal und oberstem Prinzip. Stabilität und Wohlstand dürften als gemessen an diesem Ideal wertvolle Güter zu verstehen sein. Sicherheitsvorsorge als deren Gewährleistung erscheint als wichtigste und höchste Pflicht staatlichen Handelns.

Das wiederum begründet den strategischen Ansatz. Im letzten Satz kündigt Scholz an, der deutsche Staat werde sich unter seiner Führung der genannten Pflicht unterziehen, sich auf diese Lage einstellen, und er deutet an, warum und in welchem Sinne dazu eine „Strategie“ erforderlich ist: Es ist der an den moralischen Leitbegriffen gemessen außergewöhnlich hohe Grad der Bedrohungen – Krisen, Kriege, Katastrophen –, der diese zu *strategischen* Veränderungen macht. Auf sie will das Bundeskabinett von nun an nicht länger in den Bahnen etablierter Administration, sondern *strategisch* reagieren und Politik nunmehr integriert und in globalen Dimensionen gestalten. Wird die Regierung ihre Strategie angesichts dieser enormen Dringlichkeit auch entsprechend stringent und verbindlich ausarbeiten und umsetzen? Welcher Strategiebegriff leitet diesen Ansatz?

Mit dieser Nationalen Sicherheitsstrategie beschreibt die Bundesregierung, was dies für unsere Gegenwart bedeutet und welche Schlüsse für die Zukunft sie daraus zieht, um die Sicherheit unseres Landes und seiner Menschen zu gewährleisten. Die Bundesregierung ist überzeugt, dass dies mit einer Politik der Integrierten Sicherheit gelingen kann: Wir verstehen darunter das Zusammenwirken aller relevanten Akteure, Mittel und Instrumente, durch deren Ineinandergreifen die Sicherheit unseres Landes umfassend erhalten und gegen Bedrohungen von außen gestärkt wird.<sup>7</sup>

Bedeutet dies, dass die exekutive Willensbildung sowie die daran anschließende Planung und Steuerung künftig nicht länger gesondert Ressort für Ressort angelegt werden wird und auch nicht in Fortschreibung vorhandener Ressourcen, sondern integriert und priorisierend aus den genannten Szenarien abgeleitet wird? Die Außenministerin bestätigt diesen Gedanken in ihrem Vorwort:

Weil neue Bedrohungen komplex sind und alle Bereiche von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft treffen, spannen wir unsere Sicherheitspolitik ‚integriert‘ über alle diese Bereiche. Integrierte Sicherheitspolitik bedeutet,

<sup>7</sup> NSS 2023: 11.

Sicherheitsfragen konsequent mitzudenken: nicht nur bei Entscheidungen zur Ausstattung der Bundeswehr, sondern auch bei der Frage, wie verlässlich unsere Lieferketten sind oder wie frei unsere Medienlandschaft ist.<sup>8</sup>

Das Programm der strategischen Sicherheitsvorsorge wird damit vom klassischen Begriff der Sicherheitspolitik gelöst und politisch-administrativ *umfassend auf alle Fälle angewendet, in denen Unsicherheiten erheblichen Grades drohen*. Die NSS soll das zentrale Steuerungsprogramm darstellen, nach dem ab sofort in allen Politikfeldern systematisch und integrativ geprüft wird, ob Strukturen, Prozesse und Ergebnisse „sicher“ sind. Da es ein besonderes Steuerungsorgan in dieser Legislaturperiode nicht geben soll, bleibt die Zuständigkeit für die Überwachung und Koordinierung der Umsetzung beim Kabinett.<sup>9</sup> Die Verantwortung für die konkrete Ausführung wird wiederum in die Hände „aller relevanten Akteure“<sup>10</sup> gelegt. Wie genau aber wird künftig *zwischen* Zentrum und Peripherie organisiert werden, wer alle sicherheitsrelevanten Maßnahmen mit wem und wie oft und dies *ganz erheblich mehr als über das bisherige Maß hinaus, nämlich „strategisch“ und „integriert“*, spezifizieren, priorisieren und koordinieren soll? Darüber steht in der NSS nichts. Erfüllt sie dann die fachlichen Anforderungen an eine „Strategie“?

Die Antwort hängt davon ab, welcher Strategiebegriff gelten soll.<sup>11</sup> Mit einer gesamtstaatlichen Strategie stellt die Regierung einer reifen Industrienation einen auch moralisch außergewöhnlich hohen Anspruch an sich selbst. Sie nimmt sich vor, alle Staatsorgane und alle realistisch verfügbaren und erreichbaren staatlichen Instrumente – fiskalpolitische, diplomatische, militärische, kulturelle, technologische, wirtschaftliche – erstens so detailliert zu erfassen und zweitens so effizient und effektiv einzusetzen, dass die Sicherheit der Bevölkerung für mindestens die Dauer einer Generation gewährleistet ist. Es liegt auf der Hand, dass selbst der erste Schritt der *Erfassung* der strategischen Dimensionen nicht über Nacht abgeschlossen werden kann. Kündigt die Regierung überdies die *Umsetzung* eines strategischen Kurswechsels an, dann nimmt sie sich vor, alle verfügbaren Mittel einschließlich der Streitkräfte einzusetzen, um Gegner „zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen“.<sup>12</sup> *Und als demokratische und rechtsstaatlich verfasste Exekutive achtet sie darauf, dass sie diese Strategie aus moralisch begründeten Anlässen und für ebenso begründete Zwecke sowie in geeigneter, erforderlicher und angemessener Weise verfolgt*. Ein so hochambitionierter Ansatz kann nur über Jahrzehnte hinweg entwickelt werden. Er manifestiert sich weniger in Papieren als vielmehr im Prozess intellektueller Anstrengungen in einer „strategischen Kultur“.<sup>13</sup> Die NSS wird ihre volle Bedeutung erst im Zuge kontinuierlicher Umsetzung gegen die Macht etablierter Gewohnheiten beweisen, erst also wenn auch kommende Regierungen die mit ihr eingegangenen Selbstverpflichtungen selbst gegen Widerstände durchhalten. Die Außenministerin schreibt zwar in ihrem Vorwort „Dieser Text ist kein Schlusspunkt, sondern ein Anfang“<sup>14</sup>, zieht aber daraus nicht die nötigen Folgerungen, die darin

<sup>8</sup> NSS 2023: 6.

<sup>9</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 2023.

<sup>10</sup> NSS 2023: 11.

<sup>11</sup> Vgl. Raschke/Tils 2007; Heuser 2010; Henke 2019; Balzacq/Krebs 2021; Arterton 2023.

<sup>12</sup> Vgl. Clausewitz, *Vom Kriege*: 191 f.

<sup>13</sup> Vgl. Biehl et al. 2011.

<sup>14</sup> NSS 2023: 7.



bestünden, statt nur eines Strategiepapiers einen Prozess bzw. eine Einrichtung zu permanenter strategischer Reflexion, Planung und Kontrolle zu etablieren. Will die Regierung die deutsche Bevölkerung gegen einen gesamteuropäischen Krieg und gegen die Vernichtung globaler Lebensgrundlagen mobilisieren, dann muss sie ihr Vorgehen noch intensiver erklären und begründen und die damit verbundenen Konsequenzen beim Namen nennen.

## 2 Zu zwei Strategien: „Russland“ und „Neue Mächte“

Drei Hauptgefahrenquellen nennt der Kanzler in seinem Vorwort: Russland, neue Machtzentren und den Klimawandel. Die zwei im engeren Sinne sicherheitspolitischen Strategien mit Schwerpunkt auf militärische Maßnahmen sollen im Folgenden ethisch beurteilt werden: die Russland- und die Multipolaritätsstrategie der Bundesregierung.

### 2.1 Zur Russland-Strategie

#### 2.1.1 Zum strategischen Lagebild und zur Bestimmung strategischer Ziele in der NSS

Das politische Lagebild zum Krieg Russlands gegen die Ukraine und damit potenziell gegen alle seine westlichen Nachbarstaaten und die damit verbundenen rechtsmoralischen Herausforderungen werden wie folgt umrissen:

Das heutige Russland ist auf absehbare Zeit die größte Bedrohung für Frieden und Sicherheit im euroatlantischen Raum. Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine ist ein eklatanter Bruch mit der Charta der Vereinten Nationen und der kooperativen europäischen Sicherheitsordnung. Er zielt darauf ab, die staatliche Souveränität, territoriale Integrität, kulturelle Identität und politische Existenz eines friedlichen Nachbarn zu zerstören und eine imperiale Politik der Einflussphären durchzusetzen. Mit diesem epochalen Bruch der europäischen Friedensordnung bedroht Russland unsere Sicherheit und die unserer Verbündeten in NATO und EU direkt. [...] Russland rüstet seine konventionellen und nuklearen Streitkräfte auf und gefährdet damit die strategische Stabilität; im Angriffskrieg gegen die Ukraine setzt es immer wieder nukleare Drohungen ein, auch gegen Europa.<sup>15</sup>

Über Ziele und Mittel deutscher Politik in dieser Lage informieren wiederum die folgenden Aussagen:

Mit unserer Unterstützung für die Ukraine stärken wir die Widerstandsfähigkeit der Ukraine gegen die russische Aggression und leisten zugleich einen elementaren Beitrag zu unserer eigenen Sicherheit. Wir stehen für eine freie, unabhängige und demokratische Ukraine in ihren international anerkannten Grenzen ein. Zugleich gilt es, ein Übergreifen des Kriegs auf benachbarte

<sup>15</sup> NSS 2023: 22 f.

Staaten zu verhindern. Vom Krieg betroffene Staaten innerhalb wie außerhalb der Europäischen Union werden wir unterstützen.<sup>16</sup>

Zu einer wirksamen Verteidigung gehört eine glaubhafte Abschreckung mit dem Ziel, zu verhindern, dass es überhaupt zu einer bewaffneten Auseinandersetzung kommt. [...] Solange es Nuklearwaffen gibt, ist der Erhalt einer glaubwürdigen nuklearen Abschreckung für die NATO und für die Sicherheit Europas unerlässlich. Deutschland wird hierzu im Rahmen der nuklearen Teilhabe auch weiterhin seinen Beitrag leisten und die hierfür notwendigen Trägerflugzeuge ohne Unterbrechung bereitstellen. Ziel der nuklearen Abschreckung der NATO ist es, den Frieden zu erhalten, Aggression vorzubeugen und nukleare Erpressung zu verhindern. Der Zunahme nuklearer Risiken werden wir durch glaubhafte nukleare Abschreckung begegnen und indem wir uns bemühen, nukleare Risiken zu reduzieren und Verhandlungen zur nuklearen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung unterstützen. Jeder Einsatz von Nuklearwaffen würde den Charakter eines Konflikts grundlegend verändern. Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass ein Nuklearkrieg nicht zu gewinnen ist und daher nie geführt werden darf.<sup>17</sup>

### 2.1.2 Ethische Bewertung

Viele Einsichten aus der „Zeitenwende“ werden in der NSS gut umrissen, vor allem eine Beobachtung jedoch bietet Anlass zu einer ethischen Kritik. Die NSS liefert kein umfassendes Lagebild unter Einschluss des zeitgeschichtlichen Kontexts und der Analyse der Gründe des russischen Revisionismus einschließlich der Frage, warum Deutschlands Politik die seit 2014 manifeste russländische Aggression so lange als Bedrohung eben nicht wahrgenommen hat. *Ohne ein solches Lagebild können aber die eigenen politischen Zwecksetzungen nicht erwogen und in die Definition strategischer Ziele und Mittel übersetzt sowie die Zweck-Ziel-Mittelabstimmungen schließlich ethisch verantwortlich ausgerichtet werden.* Um das Ausmaß der politisch-moralischen Herausforderung zu verdeutlichen, hätte in der NSS wenigstens angedeutet werden müssen, welche strategischen Dimensionen und Optionen in den Epochen zuvor verfolgt worden waren. Die militärische Ost-West-Konfrontationslinie, die bis 1989 die zwei deutschen Staaten trennte, hatte sich nach dem Zerfall der UdSSR innerhalb einer Generation um mehr als 2000 km vom Brandenburger Tor ostwärts bis nach Charkiw verlagert.<sup>18</sup> Hätte

<sup>16</sup> NSS 2023: 38. Weitere Punkte sind: Stärkung der europäischen sicherheits- und verteidigungsindustriellen Basis, Schutz von Schlüsseltechnologien, Harmonisierung militärischer Fähigkeiten, schnelle Schließung von Fähigkeitslücken, zielgerichtete und flexible Sanktionen, Schutz vor Gegensanktionen (vgl. NSS 2023: 38), Erhaltung belastbarer politischer und militärischer Kommunikationskanäle im NATO-Russland-Verhältnis (vgl. NSS 2023: 44), Fortentwicklung und Stärkung des Völkerstrafrechts (vgl. NSS 2023: 52). Ohne direkten, aber angesichts der Zeitenwenderede des Kanzlers vom 27. Februar 2022 eindeutigen Bezug auf Russland werden schließlich noch das Sondervermögen der Bundeswehr sowie der am mehrjährigen Durchschnitt gemessene 2 %-BIP-Beitrag zu den NATO-Fähigkeitszielen genannt (vgl. NSS 2023: 13).

<sup>17</sup> NSS 2023: 31 f.

<sup>18</sup> Nach einem gängigen Phasenmodell beginnt mit der Berlinblockade 1948 der Kalte Krieg, in den 1970er Jahren beginnt der Übergang zur „Geordneten Konfrontation“ mit dem KSZE-Prozess, dem Ende der Blockkonfrontation im Jahr 1991 und dem Ausbau der OSZE. Für Deutschland eröffnet sich mit der Wiedervereinigung das Tor zurück in die volle Souveränität; vgl.

das nicht ständiger und intensiver Aufklärung, Analyse, strategischer Kommunikation und diplomatischer Abfederung bedurft? Denn warum etwa wurde der Angriff Russlands noch bis zum Vorabend des 24. Februar 2022 in der deutschen Politik und Öffentlichkeit für nahezu unmöglich gehalten? Weil dieser Gedanke moralisch so unerträglich war, weil sich Deutschland gegenüber Russland – nicht gegenüber der Ukraine<sup>19</sup> – noch immer in einer historischen Schuld wähnte, weil negative wirtschaftliche Folgen – Nordstream II – befürchtet wurden, weil es politisch undenkbar schien, dass der Kreml derart irrational und brutal handeln würde?<sup>20</sup> Und obwohl der Kriegszug Putins moralisch so empörend und politisch und wirtschaftlich auch für sein eigenes Land so töricht und selbstzerstörerisch erscheint, formierte sich in Deutschland, u. a. in mehreren offenen Briefen, erheblicher Widerstand gegen die Politik der Zeitenwende und dies ebenfalls mit moralischen Argumenten. Darf das alles in einer NSS, mit der ausdrücklich „Werte“ verteidigt werden sollen, ausgeblendet werden?

Und muss eine NSS nicht die Frage behandeln, *warum* Russland so agiert, wie es agiert? Welches Bild hatten und haben deutsche Regierungen von Russland und seiner politischen und militärischen Führung? Nicht nur in einschlägigen Fachpublikationen, sondern auch in großen Zeitungen äußern sich seit langer Zeit Fachleute über historische, politische und ökonomische Charakteristiken, Strukturen und Hintergründe des postsowjetischen Raums, insbesondere zu Russland und zu möglichen Strategien der russischen Führung.<sup>21</sup> Wie will die NSS ihre Handlungsvorschläge begründen, wenn sie

---

Deutsche Vertretungen in Russland 2023. Seit 1990 ist die Bundeswehr in Auslandseinsätzen in Afrika, Asien, auf dem Balkan und im Mittleren Osten präsent, 1993 wird die Europäische Union gegründet, seit 2003 führt sie Missionen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik durch. Etliche Staaten des ehemaligen Warschauer Paktes und sogar der UdSSR treten der NATO bei: Polen, Tschechien und Ungarn 1999, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien 2004, Albanien, Kroatien 2009, Montenegro 2017, Nordmazedonien 2020, inzwischen sogar das bislang neutrale Finnland. Der Ukraine wird der Beitritt zur NATO, u. a. von deutscher Seite, verwehrt, stattdessen werden im Budapester Memorandum 1994 Sicherheitsgarantien ausgesprochen, die nicht erfüllt werden, nach 2014 wird im Minsker Abkommen vergeblich um eine Beendigung der hybriden russischen Kriegsführung gerungen. Spätestens ab 2007 zeichnet sich gegenläufig ein programmatischer russischer Expansionismus ab, vorlaufend in Tschetschenien (1994–1996 / 1999–2009), dann im Kaukasus (2008), in Syrien (2015), über Jahre zunehmend in vielen Ländern Afrikas und in der Ukraine: 2014 annektiert Russland die Krim und große Teile des Donbass, am 24.02.2022 beginnt der massive offene Landkrieg, die Ukraine ist jedoch nicht zuletzt dank der Unterstützung durch Großbritannien, Kanada und die USA seit 2014 für viele Beobachter unerwartet gut darauf vorbereitet.

19 Vgl. Schlögel 2015.

20 Vgl. Meister 2022; Zarembo/Fakhuridnova 2022.

21 Zu nennen sind u. a. Jörg Baberowski, Stefanie Bapst, Timothy Garton Ash, Fiona Hill, Gerd Koenen, Karl Schlögel, Hans-Henning Schröder, Martin Schulze Wessel, Gesine Schwan, Timothy Snider, Philipp Ther, Michael Thumann, Rüdiger von Fritsch; hier als Beispiel die Sicht des Bremer Politologen Philip Manow: Nach dem Zerfall der UdSSR habe der russischen Volkswirtschaft, etwa im Vergleich zu China unter Deng Xiaoping, ein starkes politisches Zentrum gefehlt, das den Wandel hätte gestalten können. Das Machtvakuum habe einen „kriminellen Raubtierkapitalismus“ ermöglicht, das Bruttosozialprodukt sei um fast 40 Prozent gesunken, wichtige Staatsfunktionen und industrielle Kerne seien verloren gegangen. Exporte beschränkten sich seither auf Gas, Öl und Rüstungsgüter, Gewinne würden nicht reinvestiert, sondern von einer kleinen oligarchischen Schicht nicht zuletzt im Ausland verbraucht. In dieser ökonomisch und geopolitisch prekären Lage sei der Ukraine zudem eine wichtige Rolle zugewachsen bei der Durchleitung russischen Gases nach Mittel- und Westeuropa und der Erschließung der vor der Krim entdeckten bedeutsamen Gasvorkommen, deren Abbau aber nicht an Gazprom oder Lukoil, sondern an Shell und Exxon vergeben wurden. Als schließlich eine nach Westen orientierte

in ihrem Lagebild kaum Bezüge zu solchen Analysen und Expertisen erkennen lässt? Relevant wird das vor allem, sobald der russische Petrostaat ins Wanken gerät und sein Heil in territorialer Expansion mit Mitteln militärischer Gewalt sucht.

Moralisch ermutigend ist: Der russische Vernichtungskrieg gegen die Ukraine erschüttert zwar eine über mehrere Generationen mühsam aufgebaute globale Friedens- und Sicherheitsordnung in den Grundfesten,<sup>22</sup> aber noch zerstört er sie nicht. Im Gegenteil gilt die UN-Charta für die Bundesregierung unverändert und jetzt erst recht und das aus rechtsethisch guten Gründen, denn sie bündelt mit Art. 51 und den Kapiteln VI bis VIII die Erfahrungen aus zwei Weltkriegen und lehrt, dass zur Erhaltung und Sicherung des Friedens in der Welt u. a. auch militärische Mittel geeignet, erforderlich und angemessen sind. Nach Jahren der Auslandseinsätze stehen die deutschen Streitkräfte heute wieder mit an erster Stelle in der Landes- und Bündnisverteidigung an der Ostflanke der NATO und – wenn auch mit großem Abstand – an zweiter Stelle in der Unterstützung der Ukraine. Die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr ist zwar beschränkt durch einen eklatanten Mangel an Material und Personal. Der aber soll behoben werden.

Gut, aber was genau sind nun eigentlich gemäß der NSS die militärstrategischen Ziele all der Maßnahmen? Die Bundesregierung umschreibt ihre politische Grundhaltung in der NSS mit Sätzen wie „Wir stehen für eine freie, unabhängige und demokratische Ukraine in ihren international anerkannten Grenzen ein“, deren konsequente strategische Umsetzung jedoch lässt sie vermissen. In der NSS finden sich zur Lage in Osteuropa, zu den politischen Zwecken und den militärischen Zielen der Russlandstrategie nur vage Aussagen, die aber doch angesichts der friedenspolitischen Ausrichtung der Charta und auch des deutschen Grundgesetzes eigentlich nur auf eines hinauslaufen können, nämlich *alles zu tun, damit dieser Krieg so schnell wie möglich endet*. Das aber steht in der NSS nicht. Angesichts der enormen Dringlichkeit dieser politischen Aufgabe schmerzt der Verzicht der NSS auf strategische Klarheit. Um es nur anzudeuten: es fehlen ausformulierte und alternativenreiche Szenarien des angestrebten politischen Endzustands, es fehlen Erörterungen verschiedener Verhaltensoptionen der westlichen Bündnisse, und es fehlt eine eingehende Bestimmung und Abwägung der Mittel und der Güter, die auf dem Spiel stehen.

---

Ukraine zu einem der Hauptenergielieferanten Westeuropas avanciert sei und zugleich den Zugang des russischen Petrostaates zum europäischen Markt gefährdete – siehe der Anschlag auf die Ostsee-Pipeline – und sogar zu kontrollieren drohte, habe dies Putins Herrschaft gefährdet und erkläre seine Kriegsziele (vgl. Manow 2022). Treffen diese Einschätzungen zu, dann geht es der russischen Führung ausschließlich um den eigenen Machterhalt, notfalls auch auf Kosten des eigenen Landes; sie kann ihre wahren Kriegsgründe aber nicht nennen, ohne die von ihr verursachte prekäre ökonomische Lage einzugestehen.

- 22** Es ist nicht so, dass der Krieg mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und des Kalten Krieges gänzlich aus Europa verschwunden und jetzt plötzlich zurückgekehrt wäre. Europäische Staaten waren auch nach 1945 und auch nach 1990 immer wieder an bewaffneten Konflikten beteiligt. Man denke nur an den Algerienkrieg, den Falklandkrieg, die Kriege auf dem Balkan und in Nahost und auch an die bewaffneten Konflikte in Irland und *out of area* in Afrika und Asien. Und all das war stets überschattet vom Ost-West-Konflikt.

## 2.2 Zur „Neue Mächte“-Strategie

### 2.2.1 Partner, Wettbewerber und Rivalen und zwei Ordnungssysteme

Neben Russland und dem Klimawandel nennt der Kanzler in seinem Vorwort zunehmende Multipolarität als Anlass für die NSS. Die folgenden Aussagen nehmen dieses Thema auf:

Wir leben in einem Zeitalter wachsender Multipolarität. Einige Staaten versuchen, die bestehende internationale Ordnung entsprechend ihrer Auffassung von systemischer Rivalität umzugestalten. In dieser internationalen Lage ist China Partner, Wettbewerber und systemischer Rivale. Wir sehen, dass dabei die Elemente der Rivalität und des Wettbewerbs in den vergangenen Jahren zugenommen haben; zugleich aber bleibt China ein Partner, ohne den sich viele der drängendsten globalen Herausforderungen nicht lösen lassen.<sup>23</sup>

Worin genau unterscheiden sich „internationale Ordnung“ und „systemische Rivalität“ und worin „Partner“, „Wettbewerber“ und „systemische Rivalen“? Die Bundesregierung bekennt sich zur „bestehenden internationalen Ordnung“ gegen eine besondere „Auffassung von systemischer Rivalität“.

Wie wir bekennt sich die ganz überwiegende Zahl von Staaten zur Charta der Vereinten Nationen und einer freien internationalen Ordnung auf der Grundlage des Völkerrechts. Geprägt von ihrer Auffassung von systemischer Rivalität streben einige Staaten jedoch an, diese Ordnung zu untergraben und so ihre revisionistischen Vorstellungen von Einflussphären durchzusetzen. Sie verstehen Menschen- und Freiheitsrechte und demokratische Teilhabe als Bedrohung ihrer Macht. Gegenüber anderen Staaten setzen sie im Rahmen hybrider Strategien zunehmend auch gezielte Angriffe auf deren Freiheit ein.<sup>24</sup>

Hier wird die Auffassung „einiger Staaten“ von „systemischer Rivalität“ durch das Charakteristikum „Einteilung der Welt in Einflussphären“ näher bestimmt. Hinzu kommt der Gegensatz von „Macht“ versus „Freiheit“, dabei kann noch einmal differenziert werden:

Wir wissen uns dabei einig mit Partnern, die unsere Werte und Interessen teilen. Zugleich bemühen wir uns um engere Zusammenarbeit mit Staaten, die zwar nicht alle unsere Werte teilen, die aber wie wir für eine solche internationale Ordnung eintreten.<sup>25</sup>

Demnach zählen alle Staaten zu den „Partnern“, die sowohl „unsere Werte und Interessen teilen“ als auch „für eine internationale Rechtsordnung eintreten“. Zu den „Wettbewerbern“ dagegen gehören alle, die zwar andere „Werte und Interessen“ bevorzugen, sich aber der Völkerrechtsordnung unterstellen. „Systemische Rivalen“ schließlich

<sup>23</sup> NSS 2023: 12.

<sup>24</sup> NSS 2023: 23.

<sup>25</sup> NSS 2023: 15.

achten weder „unsere Werte und Interessen“ noch eine internationale Rechtsordnung. Ist das so gemeint? An anderer Stelle liest man allerdings:

Den Wettbewerb mit Staaten, die einer freien internationalen Ordnung auf Grundlage des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen entgegenstehen, nehmen wir selbstbewusst an; die Folgen der Systemrivalität nehmen wir ernst und berücksichtigen sie in unserer Politik.<sup>26</sup>

Wird in dieser Formulierung zwischen Wettbewerbern und systemischen Rivalen klar unterschieden? Wer ist denn nun was? Wie kann etwa China Partner, Wettbewerber und systemischer Rivale Deutschlands zur gleichen Zeit sein? Wird hier auf eine Typologie nach unterschiedlichen Hinsichten abgestellt? Dann wären Staaten, die einander das Existenzrecht nicht rundweg abstreiten, potenziell immer alles drei: Deutschland, Großbritannien und die USA bspw. sind Partner in der NATO, Wettbewerber auf dem Weltmarkt, systemische Rivalen bei Kollisionen ihrer unterschiedlichen Rechtskulturen, für die es aber andere als gewaltsame Lösungen gibt (Beispiel: extraterritoriale Geltung von nationalen Antikorruptionsgesetzen<sup>27</sup>). Es wäre schon hilfreich, bei solchen zentralen Aussagen terminologische Klarheit zu schaffen. Schließlich geht es hier um nichts Geringeres als den hart umkämpften Kern des Begriffs politischer Legitimität. Eine NSS ist gewiss nicht das geeignete Dokument, um Diskurse über Legitimität in der Moderne zu entfalten. Diese müssen aber vor ihrer Abfassung unter den Autorinnen und Autoren so weit geklärt werden, dass die wesentlichen Leitbegriffe widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt und dann argumentativ stringent eingesetzt werden können. Das ist in der NSS nicht immer hinreichend erkennbar.

### 2.2.2 Ethische Beurteilung

Zur ethischen Beurteilung soll im Folgenden ein Modell in Erinnerung gerufen werden, das gut geeignet ist, unterschiedliche Konstellationen internationaler Ordnung in sich aufzunehmen und kritisch aufeinander zu beziehen. Kern dieses Modells ist die *Idee des Rechts* als „Inbegriff der Bedingungen, nach der die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit vereinigt werden kann“.<sup>28</sup> Kant setzt hier mit dem voraussetzungsarmen Begriffswort „Willkür“ ein, tun und lassen zu können, was einem gerade in den Sinn kommt, geht dann aber über die schlichte Reziprozität der Goldenen Regel hinaus. Setzt der eine seine Willküransprüche ohne Achtung für ein allgemeines Gesetz der Freiheit gegen die des anderen durch, dann sprechen wir von geklärten *Machtverhältnissen*. Von einem *Rechtsverhältnis* zwischen beiden ist nur dann die Rede, wenn alle die gleiche Chance haben, Willküransprüche nach gemeinsam frei vereinbarten Regeln zur Geltung zu bringen.

Aus dem Rechtsimperativ folgt der republikanische Staatsimperativ: „Der Republikanismus ist das Staatsprinzip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden; der Despotismus ist das der eigenmächtigen Vollziehung des

<sup>26</sup> NSS 2023: 49.

<sup>27</sup> Vgl. Klengel/Dymek 2011: 22–25.

<sup>28</sup> Kant MdS: 230; vgl. ausführlich: von Schubert 2021: 224–290.

Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat.“<sup>29</sup> Warum also sollte sich jemand für das Rechtsprinzip gegen das Machtprinzip und für das republikanische und gegen das despotische Prinzip entscheiden? Hier zählen weder Sentimentalität noch Sympathie, sondern allein und ausschließlich das freie Bekenntnis zur Würde jedes Menschen. Prinzip und mehrheitsfeste Grenze des Rechts als Menschenrecht ist die Achtung der Menschenwürde: „Die Würde der Menschheit besteht eben in dieser Fähigkeit, allgemein gesetzgebend, obgleich mit dem Beding, eben dieser Gesetzgebung zugleich selbst unterworfen zu sein.“<sup>30</sup> Die Menschenrechte von 1948 als vorstaatliche Normen, aus denen Rechtsstaaten aktuell für sich das Maß schöpfen können, bilden jenes „allgemeine Gesetz der Freiheit“, das heute in vielen Verfassungen eben im Begriff der „Achtung der Menschenwürde“ sein prominentes Prinzip gefunden hat. Im nicht nur formalen, sondern materialen Sinne lässt sich die Entscheidung für das Rechts- und gegen das Machtprinzip aus dem Willen derjenigen begründen, die sich und anderen die Entscheidung über die An- und Zuerkennung Anderer als Träger der Menschenwürde ein für alle Mal und auf immer verbieten. Ein Rest von Willkür liegt vielleicht auch in dieser Entscheidung, der Willkür nicht das letzte Wort zu lassen, es sei denn, ihr ginge die Erfahrung voraus, selbst bedingungslos anerkannt worden zu sein. Deshalb sind Theorien der Moral und des Rechts vermutlich ohne eine „metaphysische“ Theorie der Anerkennung nicht zu haben, die sich im Vollzug materialisiert, und so tritt Recht hervor aus einem Strom der Vollzüge ständiger Verhandlungen zwischen Trägern gewaltenteiliger souveräner Würde, der nicht nur konkurrierende Schriftsätze und strittige Rechtstitel, sondern ganze „systemisch rivalisierende“ Rechtskulturen „vereinigt“.<sup>31</sup>

Nun zu dem angekündigten Modell: In seiner Schrift „Vom ewigen Frieden“ entwickelt Kant in den drei Definitivartikeln ausgehend von der Rechtsidee folgendes Modell des Politischen: (1) Das *Bürgerrecht* bestimmt das Verhältnis der Rechtsgenossen zueinander sowie zu ihrer Rechtsgemeinschaft und republikanischen Staatlichkeit auf der Grundlage innerer Volkssouveränität. (2) Das *Völkerrecht* bestimmt das Verhältnis von Staaten in Gestalt äußerer Staatensouveränität und des zwischenstaatlichen Gewaltverbots, und zwar unabhängig von ihrer inneren Verfassung. (3) Das *Weltbürgerrecht* schließlich adressiert Menschen außerhalb staatlich gesicherten Bürgerrechts, zu deren Schutz die Staaten von der Vernunft verpflichtet werden, ihnen Gast- oder Fremdenrecht zu gewähren.<sup>32</sup>

Kant nimmt zur Entfaltung der Völkerrechtsidee drei Aggregatzustände an.<sup>33</sup>

<sup>29</sup> Kant ZeF: 352.

<sup>30</sup> Kant GMF: 440; als transzendentalphilosophisches Postulat und Prinzip des Rechts ist dieser Begriff nicht nur offen, sondern geradezu angewiesen sowohl auf unterschiedliche kulturelle Herleitungen, inhaltliche Füllungen und deklaratorische Bestätigungen als auch für die positivrechtliche Ausgestaltung in konkreten Rechtsstaaten.

<sup>31</sup> Diese Überlegungen mögen ausreichen, um die ideengeschichtlichen Kontexte anzuzeigen, in welche die Mitglieder der Bundesregierung eintreten, wenn sie solche Unterscheidungen wie „Partner, Wettbewerber und Rivalen“ in die aktuelle Debatte um die Legitimität ihres politischen Handelns einführen. Für die weitere Klärung dürfte sich bspw. die Auseinandersetzung mit der inzwischen global rezipierten Diskusethik von Jürgen Habermas gut eignen; vgl. Habermas 1985; Habermas 2019; Corchia et al. 2019.

<sup>32</sup> Vgl. Eberl/Niesen 2022: 207–266.

<sup>33</sup> Eberl und Niesen gebührt das Verdienst, die Rechtslehre in der Metaphysik der Sitten, die Präliminarartikel und den zweiten Definitivartikel der Friedenschrift erstmalig im systematischen Zusammenhang darzustellen, vgl. Eberl/Niesen 2022: 137–207 und 232–248.

(1) Im *Völkernaturrecht* haben die Bürger es satt, sich gegenseitig zu bedrohen und gründen im Inneren befriedete Staaten. Das jedoch führt zur wachsenden Bedrohung im Außenverhältnis; es bleibt den Staaten nichts übrig, als zu ihrem Schutz ein *ius ad bellum et in bello* aus eigener einseitiger Rechtsmeinung zu beanspruchen und notfalls gegen Feinde in den Krieg zu ziehen. In dieser anarchischen Staatenwelt sind alle Staaten „systemische Rivalen“. Und hier haben die klassischen Theorien des gerechten Krieges mit ihrer Topik der *legitima auctoritas*, der *causa originis*, der *causa finis* und der *proportionalitas* ihren genuinen Platz.<sup>34</sup> Sie offenbaren aber auch ihre Unzulänglichkeit darin, dass jede Partei sie willkürlich für sich in Anspruch nehmen kann und sich zum Richter in eigener Sache macht. Weil die Urteile auf einzelstaatlichem Recht gründen, bleibt ihr Geltungsanspruch diesseits eines zwischenstaatlichen Rechtszustandes. Mit dieser Lösung kann sich ein vernunftrechtlicher Ansatz auf Dauer nicht zufriedengeben.

(2) Im *Völkerrecht des Übergangs* sehen sich die Staaten zum Schutz ihrer Bürger und zur Pflege nachbarschaftlicher Beziehungen gehalten, zur Beendigung und Vorbeugung von Kriegen Waffenstillstände und Friedensverträge abzuschließen, also den Krieg durch ein *ius post bellum* zu beenden.<sup>35</sup> An die Stelle einer Selbstermächtigung aus einzelstaatlicher Rechtsmeinung tritt in diesem Übergangsstadium immerhin die Rechtsmeinung eines immer noch partikularen Verteidigungsbündnisses. Auch das Völkerrecht des Übergangs bleibt gemessen an der allgemeinen Rechtsidee problematisch. Kant gesteht den Staaten bei der Entscheidung, zu den Waffen zu greifen, zwar weitreichende Befugnisse zu, wehrt sich aber entschieden gegen den Anschein, als sei der Krieg ein Mittel zur Rechtsfindung.

(3) Die Vernunft fordert endlich ein öffentliches weltbürgerliches *Friedensvölkerrecht*, denn sie kann sich „vom Throne der höchsten moralisch gesetzgebenden Gewalt herab“<sup>36</sup> weder mit dem Krieg als angeblichem Mittel der Rechtsfindung noch mit den anderen Mängeln der beiden genannten Konstellationen abfinden und muss sie von ihrer Warte aus für provisorisch erklären.<sup>37</sup> Dauerhafte Rechtsverhältnisse zwischen den Staaten als Garanten des Rechts ihrer Bürger sind für Kant erst dann rechtsethisch solide begründet, wenn sie weder gewaltsam aufgezwungen noch gewaltsam durchgesetzt werden.<sup>38</sup> Wie aber soll der „Föderalismus freier Staaten“ seinen Regeln und Urteilen

<sup>34</sup> Vgl. Hinsch/Janssen 2006; Mayer 2005.

<sup>35</sup> Infrage kommen für solche Nachkriegsordnungen das Recht des mehr oder weniger großzügigen Siegers, besser das einer Schutzmacht, noch besser das eines Systems kollektiver Sicherheit, das sich nach innen und außen ebenfalls an der genannten Topik des gerechten Krieges orientiert, vor allem gegen einen „ungerechten Feind“. Mit letzterem Begriff übernimmt Kant die Charakterisierung eines Staates, der immer wieder Verträge bricht, Länder und Städte verwüstet und ihre Bewohner versklavt oder ausrottet. In der Regel handelt es sich dabei um autokratische Regime ohne effektive Gewaltkontrolle. Wollten sich alle Staaten deren Praxis zur Regel machen, rückte der Frieden in unerreichbare Ferne, und die Staaten versanken im ewigen Krieg. Der „ungerechte Feind“ muss im Zuge der kollektiven Verteidigung gemäß einem nunmehr gegen den ewigen Krieg gerichteten *ius contra bellum* gezähmt und notfalls niedergeworfen und von seinen Waffen getrennt werden. Auch ihm gegenüber gilt jedoch das Verbot des Rache- oder Strafkrieges, selbst eine neue und friedliche Verfassung darf ihm nicht aufgezwungen werden, seinen Bürgern muss die Freiheit gewährt werden, sich diese selbst zu geben. Kant distanzier sich jedoch insofern vom Prädikat des „ungerechten Feindes“, als auch dieses willkürlich vergeben werden kann.

<sup>36</sup> Kant GMS: 429.

<sup>37</sup> Vgl. Eberl/Niesen 2022: 176–207 und 232–248.

<sup>38</sup> Nur ein Weltstaat mit globalem Staatsrecht wäre dazu befugt und könnte auf den ersten Blick als beste Lösung gelten. Gegen diesen aber spricht seine übergroße Ausdehnung. Denn die



Gesetzeskraft verleihen, wenn er aus Respekt vor der Souveränität der Staaten keinen äußeren Zwang gegen diese einsetzen darf? Kant sieht die Lösung in einem permanenten Staatenkongress, dessen Überzeugungskraft allein aus der von ihm gestifteten universalinklusiven Öffentlichkeit aller Gewaltmonopolisten als weiterhin potenzieller Rivalen und Kriegsgegner fließt. Analog zur Überwölbung des Privatrechts durch das öffentliche Recht innerhalb des Staatsrechts errichten die Staaten mit dem Friedensbund den institutionellen Rahmen für eine peremptorische völkerrechtliche Ordnung sämtlicher gemeinsamer Angelegenheiten. Die *faktische* Beendigung „aller Kriege“ kann und will der Friedensbund nicht garantieren, aber dies könnte ein globaler Gewaltmonopolist auch nicht.

Um es am aktuellen Beispiel zu illustrieren: Warum sollte sich die Russische Föderation als nukleare Supermacht und ständiges Mitglied im Sicherheitsrat von der mit 77,9 % der Stimmen angenommenen Resolution A/RES/ES-11/1 der UN-Generalversammlung vom 2. März 2022<sup>39</sup> beindrucken lassen und den Krieg beenden? Die Antwort lässt sich mit Kant jetzt sehr einfach formulieren: Die Staatengemeinschaft und einzelne Staaten warten nicht darauf, ihnen steht es vielmehr frei, von der gewiss wünschenswerten Position einer internationalen Rechtsordnung als Friedensordnung jederzeit auf die Rückfallpositionen des Übergangsvölkerrechts oder des Völkernaturrechts und deren Legitimationsgründe für den Einsatz bewaffneter Gewalt zurückzugreifen, ohne jedoch hoffentlich bei der sorgsam Abwägung zu vergessen, dass es sich im vorliegenden Fall um einen nuklear bewaffneten Aggressor handelt. Der UN-Sicherheitsrat, dem laut UN-Charta wie einer Schutzmacht das Autorisierungsmonopol für den Einsatz von Gewaltmaßnahmen im System kollektiver Sicherheit zukommt, ist durch das Vetorecht eines der Ständigen Mitglieder derzeit erneut blockiert. Das hat die Generalversammlung aber nicht daran gehindert, dann eben die als „peremptorischer Kongress“ versammelte Staatengemeinschaft als Quelle der Legitimität von Maßnahmen gegen den Krieg ins Spiel zu bringen; im genannten aktuellen Fall unterstützt sie damit den übergangsvölkerrechtlichen Legitimitätsanspruch der Staatengruppe an der Seite Ukraine zusätzlich. Die Ukraine, die nicht das Glück hatte, sich rechtzeitig unter den Schirm der NATO zu retten, muss sich deshalb nicht nur auf ihr Naturrecht auf Selbstverteidigung stützen, sie wehrt sich seither mit großer westlicher Unterstützung sehr eindrucksvoll.<sup>40</sup>

### 3 Fazit

Die beiden hier behandelten Strategien – mit Blick auf Russland und auf neue Mächte – erscheinen in der NSS zwar nicht explizit „integriert“, aber in ihrem normativen Gesamtduktus doch gut aufeinander abgestimmt. Man könnte fast sagen, der Westen habe moralisch gestärkt wieder neu zu sich gefunden, um die gewaltsame Kolonisierung einer

---

Exekutive sogar einer *Weltrepublik* anstelle einer *Universalmonarchie* wäre angesichts der gewaltigen Distanzen entweder zu schwach, um alle Bürger auf dem gesamten Erdkreis zu schützen, oder zu stark, als dass die anderen beiden Gewalten sie noch wirksam lenken, kontrollieren und einhegen könnten. Die Folge wäre ein ständiges Pendeln zwischen Anarchie und Despotie. Das spricht für die zweitbeste Lösung, nämlich den Staatenstaat, die Republik der Republiken.

<sup>39</sup> Vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen 2022.

<sup>40</sup> Vgl. Institut für Weltwirtschaft 2023.

ehemaligen Sowjetrepublik durch eine andere an seiner Ostflanke zu verhindern. Ein Volk verteidigt sein Recht und seine Freiheit, das ist der gemeinsame moralische Kern beider Strategien. Die Bundesregierung bestätigt dies und den langen Weg der Westintegration Deutschlands. Ihr scheint aber nicht bewusst zu sein, dass gerade die in der Union vereinten Staaten einschließlich Deutschlands zu jenen Akteuren gehören, die noch immer darum ringen, aus den Kriegen des 20. Jh. auf einem sehr langen Weg in die multipolare Welt „neuer Machtzentren“ nunmehr des 21. Jh. zurückzukehren. Deutschland soll politische Wirkung als Friedens- und Zivilmacht entfalten, legt aber nun endlich in der NSS offen, dass es seine Macht auch militärstrategisch eigenverantwortlich und sogar als Anlehnungspartner entfalten will? Das könnte rechtsethisch noch klarer herausgearbeitet und konkretisiert werden: Die Konstellationen des Völkernaturrechts und des Übergangsvölkerrechts werden vom Friedensvölkerrecht nicht überschrieben und getilgt, sondern überwölbt und eingehegt. Sie kommen also weiterhin – siehe Art. 51 UN-Charta – zu Geltung und Wirkung. Gleichwohl ist nicht nur jeder Staat, sondern jeder mündige Bürger aufgerufen, die unendliche Aufgabe des „ewigen Friedens“ unter realistischer Berücksichtigung auch problematischer Umstände niemals aus den Augen zu verlieren. Das gilt nicht nur für die Einhegung militärischer Gewalt, sondern auch für die Berücksichtigung der massiv gewachsenen globalen sozioökonomischen Verflechtungen, bei deren Beschädigung oder Zerstörung bei allen Industriegesellschaften sehr schnell „die Lichter ausgehen“. Es gibt Fortschritte und Rückschritte, eine geschichtsphilosophische Garantie auf Fortschritte gibt es nicht, Rückfälle in einen normativen Nihilismus sind jederzeit möglich. Aber sie müssen nicht alle Staaten in ihren Bann ziehen.

## Literatur

- Arterton, F. Christopher (2023): *Strategy in Politics. Plotting Victory in a Democracy*, Oxford University Press: Oxford UK.
- Auswärtiges Amt (Hg.) (2023): *Wehrhaft. Resilient. Nachhaltig. Integrierte Sicherheit für Deutschland. Nationale Sicherheitsstrategie (NSS)*, Berlin.
- Balzacq, Thierry/Krebs, Ronald R. (Hgg.) (2021): *The Oxford Handbook of Grand Strategy*, Oxford University Press: Oxford UK.
- Biehl, Heiko/Fiebig, Rüdiger/Giegerich, Bastian/Jacobs, Jörg/Jonas, Alexandra (2011): *Die strategischen Kulturen in Europa. Die Bürger Europas und ihre Streitkräfte. Ergebnisse der Bevölkerungsbefragungen in acht europäischen Ländern 2010 des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, Sozialwissenschaftliches Instituts der Bundeswehr: Strausberg.*
- Bleisch, Barbara/Huppenbauer, Markus/Baumberger, Christoph (2021<sup>3</sup>): *Ethische Entscheidungsfindung. Ein Handbuch für die Praxis*, Nomos: Baden-Baden.
- Clausewitz, Carl von, *Vom Kriege*, hrsg. von Werner Halhlweg, Dümmler: Bonn 1980<sup>19</sup>.
- Corchia, Luca/Müller-Doohm, Stefan/Outhwaite, William (2019) (Hgg.): *Habermas global. Wirkungsgeschichte eines Werks*, Suhrkamp: Frankfurt a. M.
- Dabrock, Peter (2012): *Befähigungsgerechtigkeit. Ein Grundkonzept konkreter Ethik in fundamentaltheologischer Perspektive*, Gütersloher Verlagshaus: Gütersloh.
- Deutsche Vertretungen in Russland (2023): *Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland*, Pressemitteilung vom 6. Februar 2023, <https://germania.diplo.de/ru-de/aktuelles/-/2580066>, zuletzt

- aufgerufen am 01.07.2023.
- Deutscher Bundestag (2023): Kontroversen um die Nationale Sicherheitsstrategie; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw13-de-sicherheitsstrategie-939982>, zuletzt aufgerufen am 28.06.2023.
- Eberl, Oliver/Niesen, Peter (2022<sup>2</sup>): Immanuel Kant, Zum ewigen Frieden und Auszüge aus der Rechtslehre, Kommentar von Oliver Eberl und Peter Niesen, Suhrkamp: Berlin.
- Generalversammlung der Vereinten Nationen (2022) (Hgg.): Resolution vom 02.03.2022, <https://www.un.org/depts/german/gv-notsondert/a-es11-1.pdf>, zuletzt aufgerufen am 04.07.2023.
- Habermas, Jürgen (1985): Der philosophische Diskurs der Moderne. Zwölf Vorlesungen, Suhrkamp: Frankfurt a. M.
- Habermas, Jürgen (2019): Auch eine Geschichte der Philosophie. Band 1: Die okzidentale Konstellation von Glauben und Wissen. Band 2: Vernünftige Freiheit. Spuren des Diskurses über Glauben und Wissen, Suhrkamp: Frankfurt a. M.
- Henke, Marina (2019): Constructing Allied Cooperation: Diplomacy, Payments, and Power in Multilateral Military Coalitions, Cornell University Press: Ithaca NY.
- Heuser, Beatrice (2010): Den Krieg denken. Die Entwicklung der Strategie seit der Antike, Ferdinand Schöningh: Paderborn.
- Hinsch, Wilfried/Janssen, Dieter (2006): Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, C.H. Beck: München.
- Institut für Weltwirtschaft (2023): Ukraine Support Tracker, <https://www.ifw-kiel.de/topics/war-against-ukraine/ukraine-support-tracker>, zuletzt aufgerufen am 04.07.2023.
- Kant, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (GMS): AA IV; Metaphysik der Sitten (MdS): AA VI; Zum ewigen Frieden (ZeF): AA VIII. Kant wird zitiert nach der Akademie-Ausgabe (AA): Kant's gesammelte Schriften, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften; Band XXIII hrsg. von der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin; seit Band XXIV hrsg. von der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin 1900ff.
- Klengel, Jürgen/Dymek, Stefanie (2011): Criminal Compliance in Zeiten des UK Bribery Act. Extraterritoriales Antikorruptionsgesetz als Herausforderung für die Compliance-Strukturen deutscher und international tätiger Unternehmen, in: HRRS 12/2011/1, S. 22–25.
- Manow, Philip (2022): Geoökonomie und Geostrategie: Putins blutiger Kampf um sein Geschäftsmodell, in: Tagesspiegel vom 27.03.2022; <https://www.tagesspiegel.de/meinung/geoökonomie-und-geostrategie-putins-blutiger-kampf-um-sein-geschäftsmodell-433876.html>, zuletzt aufgerufen am 03.07.2023.
- Mayer, Peter (2005): Die Lehre vom gerechten Krieg – obsolet oder unverzichtbar?, in: Egbert Jahn, Sabine Fischer, Astrid Sahm (Hgg.): Die Zukunft des Friedens, Bd. 2. Die Friedens- und Konfliktforschung aus der Perspektive der jüngeren Generationen, VS Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden, S. 381–405.
- Meister, Stefan (2022): Russland – Ukraine Krise: wo steht Deutschland?, in: Ukraine-Analysen Nr. 262 vom 22.02.2022, S. 6–8, <https://laender-analysen.de/ukraine-analysen/262/UkraineAnalysen262.pdf>, zuletzt aufgerufen am 29.06.2023.
- Raschke, Joachim/Tils, Ralf (2007): Politische Strategie. Eine Grundlegung, Springer: Wiesbaden.
- Reuter, Hans-Richard (2015): Grundlagen und Methoden der Ethik, in: Wolfgang Huber, Torsten Meireis, Hans-Richard Reuter (Hgg.): Handbuch der evangelischen Ethik, C.H. Beck: München, S. 9–123.

- Schlögel, Karl (2015): Entscheidung in Kiew. Ukrainische Lektionen, Hanser: München.
- von Schubert, Hartwig (2021): Nieder mit dem Krieg. Eine Ethik politischer Gewalt, Evangelische Verlagsanstalt: Leipzig.
- Zarebo, Kateryna/Fakhurdinova, Marianna (2022): Die Russland-Ukraine-Krise 2022. Ein Moment der Wahrheit für Deutschland, in: Ukraine-Analysen Nr. 262 vom 22.02.2022, S. 8–9, <https://laender-analysen.de/ukraine-analysen/262/UkraineAnalysen262.pdf>, zuletzt aufgerufen am 29.06.2023.